

Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Rees erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben.
 - a. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Erwachsene: 20,00 €
 - b. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Kinder und für Jugendliche bis 18 Jahre: 10,00 €
 - c. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für eine Familie (Familienausweis, bis zu 2 Erwachsene und Kinder): 20,00 €
 - d. Die Benutzung der Stadtbücherei für Schulen und Kindergärten im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags ist kostenlos.

2. Säumnisentgelte

Bei Überschreiten der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt für jede entlehene Medieneinheit in der ersten Woche 1,00 €. Es erhöht sich in jeder weiteren Woche um jeweils 1,00 €.

3. Einziehen von Medien

Für das Einziehen von Medien auf dem Rechtsweg werden durch die Stadtkasse zusätzliche Gebühren nach den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen im auswärtigen Leihverkehr ist pro Bestellung eine Fernleihgebühr von 2,50 € zu zahlen.

Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

5. Erstellen eines Ersatzausweises

Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € bei Erwachsenen und von 1,25 € bei Kindern und Jugendlichen erhoben.

6. PC-Arbeitsplätze

Für die Benutzung eines PC-Arbeitsplatzes wird von Benutzern eine Gebühr in Höhe von 0,75 €, für Kinder und Jugendliche ermäßigt 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben. Ausdrucke sind gegen eine Gebühr von 0,10 € pro Seite möglich.

7. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zugelassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
12.12.2023	-----	12.12.2023	20.12.2023	21.12.2023